

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der SYSTRAPLAN GmbH & Co. KG

§ 1 Geltung der Bedingungen

I. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Zusätzlich gelten die Bedingungen des VDMA, soweit sie den nachstehenden Bedingungen nicht widersprechen. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten somit auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.

II. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

I. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.

II. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dieses ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Auch ohne vorherige Einholung einer Genehmigung des Auftraggebers sind wir auch zu wesentlichen Veränderungen des Liefergegenstandes berechtigt, sofern technische Verbesserungen damit verbunden sind.

§ 3 Preise

Die Lieferpreise verstehen sich ab Werk, ausschließlich Verpackung, Fracht und sonstigen Nebenkosten.

Maßgebend sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

§ 4 Lieferungs- und Leistungszeit

I. Die von uns genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

II. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmitteln, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten - haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

III. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

IV. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Verzug sind - außer bei Vorsatz oder gar grober Fahrlässigkeit durch uns - ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch des Auftraggebers auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung.

V. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, dürfen wir die Ware auf seine Kosten einlagern. Wir können vom Vertrag zurücktreten und neben den nachgewiesenen Einlagerungskosten auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

VI. Wir sind zu Teilleistungen und Teillieferungen jederzeit berechtigt.

§ 5 Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung unseren Betrieb verlassen hat. Falls der Versand ohne unser Verschulden unmöglich oder verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

§ 6 Gewährleistung

I. Etwaige Mängel sind uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Lieferung schriftlich mitzuteilen.

Mängel, welche auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

II. Ist der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl nachzuliefern oder nachzubessern. Es sind mindestens zwei Nachbesserungs- oder Nachlieferungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

III. Im Falle des Fehlschlages der Nachbesserung oder Nachlieferung nach angemessener Frist kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

IV. Die Inbetriebnahme von uns gelieferter Anlagen erfolgt grundsätzlich durch uns. Die Kosten der Inbetriebnahme trägt der Auftraggeber. Bei nicht durch uns erfolgter mangelhafter Inbetriebnahme sind Gewährleistungsansprüche uns gegenüber ausgeschlossen.

V. Wir sind berechtigt, alle uns angezeigten Mängel zu überprüfen. Ist eine Überprüfung durch uns nicht möglich aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, ist eine Gewährleistungspflicht unsererseits ausgeschlossen. Die Kosten der Überprüfung trägt der Auftraggeber, sofern sich herausstellt, dass Gewährleistungsrechte uns gegenüber nicht bestehen.

VI. Die Garantieleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren ein Jahr nach Gefahrübergang.

§ 7 Haftungsbeschränkung

Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei oder nach Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind gegen uns und unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden durch die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die durch uns selbst verursacht worden sind.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

I. Bis zur vollen Bezahlung sämtlicher Forderungen und Nebenforderungen aus der Geschäftsverbindung, insbesondere auch der Saldoforderung aus laufender Rechnung, sowie bis zur Einlösung hierfür hingegebener Wechsel und Schecks (das gilt

auch für das sogenannte Scheck-Wechsel-Verfahren) bleiben die Produkte unser Eigentum.

Bei laufender Rechnung gelten sie als Sicherung für unsere Saldoforderung.

II. Die Vorbehaltsware ist gegen Feuer und Diebstahl zu versichern.

III. Soweit der Auftraggeber kraft Gesetzes durch Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder dadurch Eigentum erwerben sollte, dass der Liefergegenstand wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks wird, gilt als vereinbart, dass wir an den neuen Produkten jeweils wieder Eigentum bzw. Miteigentum erwerben und zwar entsprechend dem Wert unserer verarbeiteten bzw. verbundenen Vorbehaltsware. Hierbei verwahrt der Auftraggeber den Liefergegenstand unentgeltlich, sofern er unmittelbarer Besitzer ist. Soweit sich der Liefergegenstand im Besitz eines Dritten befindet, tritt er die sich gegen diesen richtenden Ansprüche, insbesondere alle Herausgabeansprüche, schon hiermit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Wir sind berechtigt, die Ware aus dem Besitz des Auftraggebers wegzunehmen oder wegnehmen zu lassen und zu diesem Zweck auch die Räumlichkeiten des Auftraggebers oder des Besitzers zu betreten.

Erlischt unser Eigentum an der Ware kraft Gesetzes zugunsten eines Dritten, der nicht Auftraggeber ist, so haftet uns der Auftraggeber dafür, dass der Dritte unsere Sicherstellung bewirkt.

IV. Entgegen § 951 BGB sind wir berechtigt, eingebaute Gegenstände wieder an uns zu nehmen.

V. Veräußert der Auftraggeber die von uns gelieferte Ware - gleich in welchem Zustand - so tritt er schon hiermit die ihm aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinem Abnehmer bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Besteller erforderlichen Unterlagen auszuhandigen. Die Abtretung dient zur Sicherung in Höhe des Wertes der verkauften Vorbehaltsware.

VI. Pfändungen und Sicherungsübereignungen sind nicht gestattet. Pfändungen

oder ähnliche Beeinträchtigungen sind uns unverzüglich anzuzeigen.

VII. Liefert der Auftraggeber die Ware auf Kredit weiter, ist er verpflichtet, sich

ebenfalls entsprechend dieser Klausel das Eigentum vorzubehalten.

VIII. Wir sind zur Abtretung der uns gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Abnehmer zustehenden Forderungen berechtigt, auch wenn die Einkaufsbedingungen des Auftraggebers etwas anderes bestimmen.

IX. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns von etwaigen ihm oder seinen Abnehmer-

betreffenden Zahlungsschwierigkeiten unverzüglich zu benachrichtigen, falls

dadurch unsere Forderung beeinträchtigt werden kann.

§ 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung.

§ 10 Zahlung und Sicherheitsleistung

I. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen netto Kasse zahlbar. Wir sind berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

II. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks oder Wechseln gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst ist, keine Rückbelastung erfolgt und der Wechsel eingelöst ist. Diskontzinsen und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind uns umgehend zu vergüten.

III. Zahlungsverzug des Auftraggebers tritt 14 Tage nach Fälligkeit ohne Mahnung ein. Gerät der Auftraggeber in Verzug, so sind wir berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens behalten wir uns vor.

IV. Wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere einen Scheck oder Wechsel nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers infrage stellen, so sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks oder Wechsel angenommen worden sind. Wir sind in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen und die Auslieferung der Ware zu verweigern.

V. Unsere Mitarbeiter sind nur bei schriftlicher Vollmacht inkassobefugt.

§ 11 Unterlagen

Überlassene Verkaufsunterlagen wie Kataloge, Musterbücher, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfe usw. bleiben unser Eigentum und dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte weitergegeben werden. Sie unterliegen dem Urheberrecht und sind auf Aufforderung unverzüglich an uns zurückzugeben.

§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

I. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

II. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Herford, sofern der Auftraggeber Vollkaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Unter den gleichen Voraussetzungen ist für alle sich aus der Geschäftsverbindung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten nach unserer Wahl das Amtsgericht Herford oder das Landgericht Bielefeld zuständig.

Dieses gilt auch im Verhältnis zu ausländischen Kunden.

III. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Sämtliche Vereinbarung bedürfen der Schriftform, auf die wiederum nur schriftlich verzichtet werden kann.

IV. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragsteile sind sodann verpflichtend, diejenige wirksame Regelung in der gesetzlich vorgeschriebenen Form, zumindest in Schriftform, zu vereinbaren, die in ihren wirtschaftlichen Folgen der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

Stand: 01.01.2017